

Abwasserreinigungsvertrag

Zwischen

Samtgemeinde Himmelpforten
Mittelweg 2
21709 Himmelpforten

-nachstehend „SGH“ genannt-

und

Abwasserentsorgung Stade
Hansestr. 18
21682 Stade

-nachstehend „AES“ genannt-

über die Reinigung des Schmutzwassers aus dem Gebiet der SGH.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die AES nimmt aus dem öffentlichen Schmutzwasserkanalnetz der SGH (einschließlich der Entwässerungsgebiete der Ortschaft Burweg und der Siedlung Mittelsdorf) das dort anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser bis zu einer Menge von derzeit 12.000 EW unter den nachstehenden Bedingungen in das Klärwerk Stade zur Reinigung auf.
- (2) Falls von der SGH mehr Schmutzwasser bzw. industrielles Schmutzwasser eingeleitet werden soll, welches in seiner Art und Zusammensetzung vom häuslichen Abwasser abweicht, ist darüber eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.
- (3) Die Samtgemeinde Himmelpforten stellt durch Vertrag mit der Samtgemeinde Oldendorf bzw. dem Trinkwasserverband Stader Land sicher, dass sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen auch für das Entwässerungsgebiet Burweg eingehalten werden. Die Abrechnung der aus dem Entwässerungsgebiet Burweg übernommenen Schmutzwassermengen erfolgt einheitlich mit der Samtgemeinde Himmelpforten gemäß §§ 10 und 11 dieses Vertrages.

§ 2 Übergabe des Abwassers

Die SGH leitet das Schmutzwasser über eine Druckrohrleitung zum Ausgleichsbecken der Kläranlage bzw. aus der Siedlung Mittelsdorf über die eigene Pumpstation Mittelsdorfer Weg in das Sammlungsnetz der AES.

§ 3 Abwasserzuleitung zum Ausgleichsbecken

Die SGH baut, betreibt und unterhält die erforderliche Druckrohrleitung bis einschließlich Anschluss an die Übergabestelle gemäß § 2. Soweit Bau- und Sanierungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem Gebiet der Hansestadt Stade durchgeführt werden, sind hierzu alle erforderlichen Genehmigungen von der Hansestadt und anderen Institutionen einzuholen. Die Kosten für eventuell später notwendig werdende Veränderungen an der Abwasserzuleitung trägt der Veranlasser.

§ 4 Entwässerungsgebiet

Das Entwässerungsgebiet bildet das Gebiet der SGH einschließlich der Siedlung Mittelsdorf sowie der Ortschaft Burweg.

§ 5 Ableitung des Abwassers

Das Entwässerungsgebiet der SGH ist nach dem Trennsystem zu bauen und zu betreiben. An den in diesem Vertrag genannten Übergabestellen darf nur Schmutzwasser übergeben werden. Die SGH hat dafür zu sorgen, dass größere Mengen Fremdwasser aus ihrem Entwässerungsgebiet nicht in das Schmutzwasserkanalnetz der AES und damit in das Klärwerk gelangen. Die Fremdwassermenge darf nicht mehr als 25 % der Frischwassermenge betragen.

§ 6 Beschaffenheit des Abwassers

- (1) Die SGH trifft Vorsorge, dass Einleitungen, die den Betrieb der Kläranlage sowie die mit der Wartung und Unterhaltung befassten Personen gefährden, nicht in das Entwässerungsnetz gelangen.
- (2) Gesetzliche Vorschriften über die Beschaffenheit von Abwässern sind einzuhalten, insbesondere müssen Abscheider, Sperren oder andere geeignete Einrichtungen das Eindringen von gefährlichen Stoffen oder Flüssigkeiten in die Abwasserbeseitigungsanlagen verhindern oder diese Stoffe unschädlich machen.
- (3) Die SGH trifft Vorsorge, dass gefährliche Abwässer nicht in das Schmutzwasserkanalnetz eingeleitet werden. Ausgeschlossen sind insbesondere Einleitungen, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Antifoulings, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- fotochemische Abwässer (Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen);

- Säuren und Laugen (außerhalb des zulässigen pH-Bereiches von 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- (4) Die AES kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z. B. Fettabscheider) oder Speicherung abhängig machen und festlegen, dass nur zu bestimmten Zeiten und nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation der AES möglich ist.
- (5) Falls dennoch die oben genannten Stoffe aus dem Gebiet der SGH in das Kanalnetz und die Kläranlage der AES eingeleitet werden und hierdurch der AES Schäden entstehen, haftet die SGH unmittelbar und ohne Nachweis eines Verschuldens.

§ 7

Gewerbliche Abwässer

Gewerbliche Betriebe mit Abwässern, die eine andere Beschaffenheit als häusliche Abwässer haben, sowie Krankenanstalten oder ähnliche Einrichtungen mit großer Belegschaft dürfen im Rahmen des Vertrages in das Schmutzwasserkanalnetz der AES nur eingeleitet werden, wenn die Abwässer die Einleitwerte der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stade am Ort des Anfalls nicht überschreiten.

§ 8

Bauliche Anforderungen an die Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen der SGH sind nach den geltenden Gesetzen und einschlägigen DIN-Vorschriften, soweit sie auf dem Gebiet der Hansestadt liegen, auch unter Anwendung der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stade in ihrer jeweils gültigen Fassung herzustellen. Die AES erhält von SGH die aktuellen Bestandspläne der Druckrohrleitung, der Pumpwerke und des Kanalnetzes.

§ 9

Betrieb und Unterhaltung

Bei Gefahr im Verzuge und wenn eine sofortige Abhilfe durch die SGH nicht möglich ist, ist die AES befugt, an den Betriebsanlagen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch auf dem Gebiet der SGH zu ergreifen. Die SGH ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Ermittlung der Schmutzwassermengen

- (1) Die Schmutzwassermengen ergeben sich aus den Wassermengen, die den zentral entsorgten Grundstücken aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt werden, für die die Erhebung des Wassergeldes der durch Wassermesser ermittelten Verbrauchsmengen maßgebend ist (Frischwassermaßstab).
Bei eigenen Versorgungsanlagen sind die von den eingebauten und geeichten Wassermessern angezeigten Wassermengen maßgebend.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelten Schmutzwassermengen sind die Grundlage für die Errechnung des Entgeltes nach § 11.

§ 11 Entgelt

- (1) Für die Mitbenutzung des Klärwerks der Hansestadt Stade zahlt die SGH einen Reinigungspreis je m³ Abwasser auf Basis der Selbstkosten der bereitgestellten Anlagen. Die Selbstkosten der bereitgestellten Anlagen umfassen die anteiligen Betriebs-, Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Erhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen des Klärwerkes einschließlich der Abwasserabgabe. Für die Kalkulationsjahre 2014 und 2015 beträgt der Reinigungspreis 1,45 €/m³ Abwasser. Für die Jahre 2016 bis 2018 beträgt der Reinigungspreis 1,65 €/m³. Ab 01.01.2019 wird der Reinigungspreis vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 für Zwecke der Vorauszahlung auf 1,65 €/m³ Abwasser festgesetzt.
- (2) Für Kalkulationszeiträume ab dem 01.01.2019 erfolgt die endgültige Festlegung des Reinigungspreises jährlich auf der Grundlage einer Nachkalkulation. Diese ist von AES bis zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen. Mehr- oder Minderkosten gegenüber den geleisteten Vorauszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der Kalkulation auszugleichen. Mit der Feststellung des endgültigen Reinigungspreises für das vergangene Kalkulationsjahr erfolgt gleichzeitig eine Anpassung des für die Vorauszahlung des laufenden Jahres geltenden Reinigungspreises.
- (3) Nachkalkulationen des Reinigungspreises werden auf der Grundlage des Kalkulationsschemas für das Geschäftsjahr 2013 vorgenommen. Soweit wirtschaftliche Veränderungen eine Anpassung des Kalkulationsschemas erforderlich machen, ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. Wird die Kalkulation insgesamt oder in Teilen von einer Vertragspartei bestritten, kann sie entsprechende Nachweise sowie die Begutachtung durch einen sachverständigen Dritten verlangen. Wird die Nachkalkulation durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchgeführt, trägt die AES die Kosten hierfür bereits aufgrund gebührenrechtlicher Verpflichtung. Werden auf Wunsch der SGH weitere Sachverständige hinzugezogen, trägt die SGH unabhängig vom Ergebnis die dadurch entstehenden Kosten.
- (4) Die über 25 % hinausgehende Fremdwassermenge, gemessen im Jahresmittel, kann mit 50 % des Abwasserreinigungspreises berechnet werden.

- (5) Abschlagszahlungen sind jeweils in Höhe von einem Viertel des bisherigen Jahresentgeltes bis zum 15.02. und 15.05. zu leisten. Für die Zahlungstermine 15.08. und 15.11. sind die Vorauszahlungen an das Ergebnis der Nachkalkulation des Vorjahres anzupassen. Abweichend hiervon werden die Vorauszahlungen in den Jahren 2014 bis 2019 auf der Basis des festgeschriebenen Reinigungspreises gemäß Absatz 1 und der Schmutzwassermenge des Vorjahres berechnet.

§ 12 Haftung

- (1) Tritt im Entwässerungsnetz der AES infolge unabwendbarer Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Naturkatastrophen) im Wasserlauf Rückstau auf, der auf das Entwässerungsnetz der SGH oder auf die angeschlossenen Grundstücke zurückwirkt, so sind Ansprüche auf Schadenersatz oder Ermäßigung gegen die AES ausgeschlossen.

§ 13 Unterrichtung

- (1) Die Vertragsschließenden verpflichten sich gegenseitig, in dringenden Fällen sich unverzüglich zu unterrichten. Die AES hat das Recht, jederzeit im Gebiet der SGH das dortige Schmutzwasserkanalnetz mit allen dazugehörigen Anlagen zu kontrollieren. Die AES kann bei Verdacht von unzulässigen Einleitungen Abwasserproben aus dem Kanalnetz entnehmen und deren Untersuchung verlangen bzw. die Untersuchungen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Das Ergebnis ist für beide bindend. Bei Feststellung einer Fehleinleitung trägt die SGH die Kosten, ansonsten der Veranlasser der Probenahme.
- (2) Zusammen mit der Jahresabrechnung eines jeden Jahres erhält die AES von der SGH einen endgültigen Bericht über folgende Einzelheiten des vorangegangenen Betriebsjahres (Stichtag: 31.12.):
- Anzahl der an das Schmutzwasserkanalnetz von der SGH angeschlossenen Einwohner,
 - Art und Zahl abwassererzeugender gewerblicher oder industrieller Betriebe sowie sonstiger Abwassererzeuger,
 - sonstige wesentliche Angelegenheiten, die für den Betrieb des Klärwerkes der AES im Folgejahr von Bedeutung sein könnten.

§ 14 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- (1) Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für die AES oder die SGH nicht mehr zumutbar sind, wer-

den beide Parteien eine Vertragsanpassung vereinbaren, die den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Vernunft und Billigkeit gerecht wird. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die dafür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

§ 15 Laufzeit/Kündigung

- (1) Der Vertrag wird zunächst bis zum 31.12.2033 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, wenn er nicht vorher gekündigt wird. Die Kündigung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Auch nach erfolgter Kündigung hat die SGH solange Anspruch auf Einleitung des Schmutzwassers zur Kläranlage der AES, bis die Abwasserbeseitigung auf andere Weise sichergestellt ist. Die SGH ist verpflichtet, im Falle der Kündigung unverzüglich alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Für diese Übergangszeit ist von der SGH als Beitrag zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kläranlage der AES der Reinigungspreis gemäß § 11 weiter zu entrichten.

§ 16 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen dieses Vertrages und Ergänzungen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich anerkannt worden sind.

§ 17 Öffentliche Abgaben, Steuern

- (1) Soweit die Durchführung der Abwasserreinigung einschließlich der Klärschlamm Entsorgung mit weiteren öffentlichen oder sonstigen gesetzlichen Abgaben belastet wird, fließen die hierdurch verursachten Kosten zusätzlich in die Kalkulation des Reinigungspreises gemäß § 11 ein.
- (2) Die Reinigung des Abwassers für die SGH wird als Beistandsleistung im Sinne des Umsatzsteuerrechtes angesehen und somit dem hoheitlichen Bereich beider Körperschaften zugeordnet. Sollte diese auf derzeitigen nationalen Regelungen basierende Rechtsauffassung nicht mehr gültig sein und auch Beistandsleistungen aufgrund nationaler Regelungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich der Reinigungspreis gemäß § 11 um die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %). Hierbei sind Kostenermäßigungen aus einem partiellen Vorsteuerabzug im Reinigungspreis zu berücksichtigen.

§ 18
Kapitaldienst Darlehen Ausgleichsbecken

- (1) Die Finanzierung von 80 % der Baukosten des Ausgleichsbeckens im Klärwerk Stade (Nutzungsanteil Hansestadt Stade) hat die SGH durch Aufnahme entsprechender Darlehen sichergestellt. Der Kapitaldienst für die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch bei der Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank bestehenden Darlehen Nr. 3022153520 und 3022153522 wird entsprechend den Regelungen im Abwasserreinigungsvertrag zwischen der Stadt Stade und der Samtgemeinde Himmelpforten vom 06.12.1994 weiter durch die AES getragen und jährlich im Rahmen der Abrechnung des Reinigungsentgeltes abgerechnet.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Evtl. Rechtsnachfolger der AES oder der SGH treten in diesen Vertrag ein.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende gültige Regelung zu ersetzen.

Himmelpforten, den 30.09.2013

Samtgemeinde Himmelpforten



Stade, den 30.09.13

Abwasserentsorgung Stade



SAMTGEMEINDE

Oldendorf-Himmelpforten



Abwasserentsorgung
Stade
Mit Sicherheit sauber

1. Vereinbarung zum Abwasserreinigungsvertrag

Zwischen

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
Mittelweg 2
21709 Himmelpforten

-nachstehend „SGOH“ genannt-

und

Abwasserentsorgung Stade
Hansestr. 18
21682 Stade

-nachstehend „AES“ genannt-

über die Einleitung des Schmutzwassers aus dem Bereich Schlackenaufbereitung der Firma Heidemann Recycling GmbH, Auf den Bleeken 1, 21709 Düdenbüttel.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die AES nimmt zusätzlich aus dem öffentlichen Schmutzwasserkanalnetz der SGOH gem. Abwasserreinigungsvertrag vom 30.09.2013 das anfallende Oberflächenwasser aus dem Bereich der Schlackenaufbereitung gem. anliegendem Plan in das Klärwerk Stade zur Reinigung auf. Bei diesem Abwasser handelt es sich um gewerbliches Abwasser gem. § 7 des Abwasserreinigungsvertrages. Somit sind die Einleitwerte der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stade sowie die zusätzlich festgelegten Einleitwerte einzuhalten.
- (2) Die Regelungen im Abwasserreinigungsvertrag vom 30.09.2013 gelten weiterhin. Zusätzliche Leistungen (z.B. Analysen) sind gesondert zu vergüten.
- (3) Abweichend von § 10 des Abwasserreinigungsvertrages sind die eingeleiteten Abwassermengen durch eine kalibrierte Mengenummessung gem. Vorgabe der AES nachzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten und Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und endet spätestens, wenn der Abwasserreinigungsvertrag endet. Die Kündigungsfristen gelten entsprechend § 15 des Abwasserreinigungsvertrages. Eine sofortige Kündigung kann ausgesprochen, wenn die Einleitbestimmungen gem. § 1 dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende gültige Regelung zu ersetzen.

Himmelpforten, den 30.03.2016
Samtgemeinde
Oldendorf-Himmelpforten
Mittelweg 2
21709 Himmelpforten
(Samtgemeinde Oldendorf-
Himmelpforten)

Stade, den 30.03.2016
Abwasserentsorgung Stade
Hansestraße 18 - 21682 Stade
Postfach 20 09 - 21660 Stade
(Abwasserentsorgung Stade)

Anlage

